



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

29. Oktober 2013

Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Banken- verordnung

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Rahmen der nach der Finanzkrise von 2008 ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Stabilität im Bankensektor und zur Lösung der "Too big to fail"-Problematik wurde das Bankengesetz (BankG) massgeblich revidiert. In der Folge führte die Umsetzung der Gesetzesrevision auf Verordnungsstufe zur Revision der Bankenverordnung sowie zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 29. September 2006.¹ Die Gliederung der Bankenverordnung (BankV) wurde dadurch noch unübersichtlicher.

Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im vierten Abschnitt des BankG sowie der Einführung des 13. Abschnitts a. über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte im BankG (Art. 37l und 37m), deren Bestimmungen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen, wird eine Totalrevision der BankV unumgänglich.

1.2. Kernpunkte der formellen Totalrevision der Bankenverordnung

Während die Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25–42) und die Bestimmungen über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte (Art. 45–59) die BankV in materieller Hinsicht ändern, stellen die übrigen Änderungen zumeist nur formelle oder redaktionelle Anpassungen dar.

Die Verordnung wird in die folgenden acht Kapitel eingeteilt:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6)
2. Bewilligungen (Art. 7–19),
3. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 20–24),
4. Rechnungslegung (Art. 25–42),
5. Einlagensicherung (Art. 43 und 44),
6. Nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45–59),
7. Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 60–66),
8. Schlussbestimmungen (Art. 67–69).

Die Artikel der Verordnung werden durchgehend neu nummeriert. Sie erhalten Sachüberschriften und eine Referenz zum BankG.

Das erste Kapitel beinhaltet neu den Regelungsgegenstand der Verordnung (Art. 1) sowie die Begriffsdefinitionen (Art. 2–6). Eine Konkordanztafel im Anhang zu diesem Bericht zeigt die Neuordnung der bisherigen Bestimmungen auf.

1.3. Kernpunkte der materiellen Revision der Bankenverordnung

1.3.1. Rechnungslegungsvorschriften

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung werden in einem separaten Bericht zusammen mit den Umsetzungsvorschriften der FINMA erläutert.

1.3.2. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Die von 2000 bis 2010 unternommenen Versuche, das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Regelung oder mit punktuellen Ergänzungen des Zivil-, Obligationen- und Verfahrensrechts zu regeln, scheiterten alle an der Unvereinbarkeit der Meinungen über die Lösungsansätze. Im Rahmen der Revision des Bankengesetzes (Sicherung der Einlagen) unterbreitete der Bundesrat – als letzten Lösungsvorschlag – eine einzige Gesetzesbestimmung mit einer Zusatzbotschaft zur Änderung des Ban-

¹ Vgl. Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012

kengesetzes (Nachrichtenlose Vermögenswerte) vom 1. Oktober 2010². Ein zusätzlicher Artikel 37m sollte Artikel 37/BankG ergänzen. Während Artikel 37/BankG die *Übertragung* nachrichtenloser Vermögenswerte – insbesondere bei der Liquidation einer Bank ausserhalb eines Konkursverfahrens – auch ohne Zustimmung der Gläubiger ermöglicht, regelt Artikel 37m die *Liquidation* übertragener nachrichtenloser Vermögenswerte. Er enthält nicht mehr die ursprünglich vorgesehene zentralisierte Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte durch spezialisierte Bankinstitute. Nachrichtenlose Vermögenswerte können nun vielmehr durch jede Bank liquidiert werden, die solche Vermögenswerte hält.

Während Artikel 37/BankG im Parlament kaum diskutiert wurde, beauftragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) eine Subkommission mit den Arbeiten an einem Artikel 37m BankG. Der Subkommission lag der nun vorgelegte Verordnungstext in den wesentlichen Zügen vor.

Die Regelungen lösen für die Banken das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte. Andere Finanzintermediäre oder Treuhänder, denen nachrichtenlose Vermögenswerte zur Verwaltung übertragen wurden, sind von ihr ebenso wenig erfasst, wie die im Rahmen der Verfahren der *Claims Resolution Tribunals* I und II (CRT I und II) behandelten Guthaben.

1.4. Revision anderer Erlasse: Eigenmittelverordnung

Mit der am 1. Juni 2012 verabschiedeten Revision der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012³ wurde das Regelwerk Basel III umgesetzt. In der Zwischenzeit ergab sich der Bedarf nach einigen wenigen Präzisierungen. Diese werden nachfolgend unter Ziffer 2.9 erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

In diesem neuen Artikel wird der massgebliche Regelungsinhalt der Verordnung angegeben.

Artikel 2–6 Begriffsumschreibungen

Die bisher in den beiden Artikeln 3 und 3a umschriebenen Begriffe der Banken, der Gewerbmässigkeit und Werbung sowie der Publikumseinlagen werden neu in den Artikeln 2–6 definiert.

Zentral bei der Definition einer Bank bleibt, dass diese hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist (Art. 2, der den alten Art. 2a übernimmt). Im Vordergrund der Banktätigkeit steht auch weiterhin die gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen und die öffentliche Empfehlung dazu (Bst. a). Der Zweck dieser Tätigkeit hat für die Definition indessen keine Bedeutung, weshalb er aus dem bisherigen Artikel 2a Bst. a gestrichen wird.

Artikel 3 setzt Artikel 1 Abs. 2 zweiter Satz BankG um («Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist.») und regelt in Übernahme des bisherigen Artikel 3a Abs.1 BankV die Voraussetzungen, unter denen auch Nichtbanken Publikumseinlagen entgegennehmen dürfen.

Die Publikumseinlagen werden vorab positiv umschrieben (Art. 4 Abs. 1). Dabei wird unverändert von der Vermutung ausgegangen, dass Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Kunden Publikumseinlagen sind. Zur Negativliste im bisherigen Artikel 3a Abs. 3 werden geringe unverzinsten Geldbeträge hinzugefügt, die auf ein Zahlungsmittel oder in ein Zahlungssystem überwiesen werden und ausschliesslich dem Bezug von Waren und Dienstleistungen dienen (Art. 4 Abs. 2 Bst. e). Die abschliessende Liste der nicht als Publikumseinlagen geltenden

² BBI 2010 7495

³ SR 952.03

Einlagen wird neu im 3. Absatz aufgeführt. Inhaltlich bleiben die Definitionen unverändert.

Die Artikel 5 (Gewerbsmässigkeit) und 6 (Werbung) übernehmen den Inhalt der bisherigen Artikel 3a Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1. Dabei wird klargestellt, dass die Bereitschaft, dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegenzunehmen, genügt, um die Gewerbsmässigkeit der Entgegennahme von Publikumsgeldern anzunehmen.

2.2. 2. Kapitel: Bewilligungen

Im 2. Kapitel werden die unter der bisherigen Ziffer 2 abgehandelten Bestimmungen über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb neu geordnet und in vier Abschnitte eingeteilt. Die Logik der Abschnitte folgt dem chronologischen Ablauf eines Bewilligungsverfahrens.

Artikel 7

Der Inhalt des bisherigen Artikels 6 über das Bewilligungsgesuch wird übersichtlicher formuliert. Die Zusatzbewilligung, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Beherrschung entsteht, wird neu in einem 4. Abschnitt geregelt, der grenzüberschreitende Sachverhalte zusammenfasst.

Artikel 8–13

In einem 2. Abschnitt werden die organisatorischen Anforderungen an Banken zusammengefasst. Die beiden Themen des Geschäftsbereichs und der Geschäftsführung im bisherigen Artikel 7 werden dabei in zwei Bestimmungen aufgeteilt (Art. 8 und 9).

Artikel 14–16

Im 3. Abschnitt des 2. Kapitels werden die bisher in Artikel 4 zusammengefassten Kapitalanforderungen aufgeteilt in eine Regelung bei Neugründung (Art. 14) und bei einer Umwandlung in eine Bank (Art. 15). Im Rahmen der Reform der Aufsicht über Prüfgesellschaften im Finanzmarktbereich soll die Zuständigkeit für die Zulassung von Prüfgesellschaften neu bei der Revisionsaufsichtsbehörde – und nicht mehr bei der FINMA – angesiedelt werden. Die Formulierung in Artikel 14 ohne Nennung der für die Zulassung zuständigen Behörde trägt dem noch aktuellen und auch dem geplanten Rechtszustand Rechnung. In einem neuen Artikel 16 werden die Ausnahmen von den Mindestkapitalanforderungen des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 in eine separate Bestimmung überführt.

Artikel 17–19

Der 4. Abschnitt vereinigt die bisher in den Artikeln 5, 6 Absatz 2 und 6b geregelten Sachverhalte mit Bezug zum Ausland.

2.3. 3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Artikel 20–24

Hier werden die bisherigen Artikel 11 bis 14a mit wenigen redaktionellen Anpassungen übernommen.

2.4. 4. Kapitel: Rechnungslegung

Die Rechnungslegungsvorschriften werden in einem separaten Bericht von EFD und FINMA zusammen mit den Umsetzungsvorschriften der FINMA erläutert.

2.5. 5. Kapitel: Einlagensicherung

Artikel 43–44

Die beiden Bestimmungen setzen die Artikel 37*i* und 37*j* Absatz 1 BankG um. In einem neuen Absatz 1 von Artikel 44 (Art. 58 aBankV) wird der Beauftragte im Sinne einer Klarstellung ausdrücklich verpflichtet, die im Rahmen der Einlagensicherung gemäss Auszahlungsplan

bereitgestellten Beträge ohne Verzug an die Einleger weiterzuleiten.

2.6. 6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

Artikel 45: Begriff

Absatz 1

Gemäss Artikel 37/ Absatz 4 BankG bestimmt der Bundesrat, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten. Vorab ist festzuhalten, dass sich die Nachrichtenlosigkeit nicht auf die Vermögenswerte, sondern auf die Beziehung der Bank zu ihrer Kundin oder ihrem Kunden bezieht. Wie bis anhin gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung⁴ sollen die Banken auch weiterhin bemüht sein, den Kontakt zu ihren Kunden aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Grundsätzlich sollen deshalb Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten, wenn die Bank – trotz solcher Bemühungen – während zehn Jahren seit dem letzten nachweisbaren Kontakt keinen Kontakt mehr zur Kundin oder zum Kunden herstellen kann.

Den Bankkunden gleichgestellt sind deren Rechtsnachfolger und von ihnen oder Letzteren bevollmächtigte Personen. Solange noch ein Kontakt zu einem Bevollmächtigten des Bankkunden oder der Bankkundin besteht, kann keine Nachrichtenlosigkeit eintreten. In der Verordnung wird für diese Gruppe von Personen zusammenfassend der Begriff der berechtigten Person (oder der berechtigten Personen) verwendet.

Absatz 2

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Zivilprozessrechts ist der erste Tag der zehnjährigen Frist der Tag, an dem der nachweisbar letzte und belegte Kontakt zwischen der Bank und dem Bankkunden stattfand. Die Frist endet im letzten Jahr an dem Tag desselben Monats, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR; Art. 142 Abs. 2 ZPO).

Absatz 3

Banken, die den Kontakt zu einer Kundin oder einem Kunden verloren hatten, können den Vertrag mit ihrem Kunden nicht kündigen und auch keine Rückzahlung tätigen, was eine Liquidation von Banken ausserhalb eines Konkursverfahrens als jeweils äusserst langwierig gestaltet. Der neue Artikel 37/ Absatz 1 BankG erlaubt es (auch) Banken in Liquidation nunmehr, Vermögenswerte, die als nachrichtenlos gelten, ohne Zustimmung des betroffenen Kunden auf eine andere Bank zu übertragen. Als nachrichtenlos gelten solche Vermögenswerte in solchen Fällen aber nur für die Übertragung und nur, wenn die zu liquidierende übertragende Bank nachweisen kann, dass sie alles unternommen hat, um den Kontakt zu den betroffenen Gläubigern wieder herzustellen. Gelingt ihr dieser Nachweis, gelten die Vermögenswerte dieser Gläubiger ohne weiteren Fristenlauf für die Übertragung als nachrichtenlos. Da mit der Übertragung keine Rechtsansprüche untergehen, spricht in diesen Fällen nichts gegen den sofortigen Eintritt der Nachrichtenlosigkeit.

Will die übernehmende Bank die ihr in diesem Rahmen übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte in der Folge liquidieren, muss sie in jedem Fall die Frist von zehn Jahren gemäss Absatz 1 einhalten. Bei der Berechnung dieser Frist ist auf den Zeitpunkt des letzten in den Akten der übertragenden Bank festgehaltenen Kontakts abzustellen.

Absatz 4

Die Banken sollen wie bisher den Begriff der nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie den Umgang mit solchen Werten selber konkretisieren. Ihre Richtlinien müssen von der FINMA indes als Mindeststandard anerkannt werden.

⁴ Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken, vom 1. Juli 2000

Artikel 46: Übertragungsvertrag

Absatz 1

Überträgt eine Bank nachrichtenlose Vermögenswerte auf eine andere, muss die Übertragung in einem schriftlichen Vertrag so festgehalten werden, dass deren Nachvollziehbarkeit in ihren Einzelheiten jederzeit gewährleistet ist. Massgeblich ist dabei, dass die Vermögenswerte stets den berechtigten Personen zugeordnet werden können. Aus diesem Grund hält dieser Absatz den zwingenden Vertragsinhalt fest: Die berechtigten Personen müssen identifizierbar sein und die übertragenen Vermögenswerte ihnen zugeordnet werden können.

Absatz 2

Nur nachrichtenlose Vermögenswerte dürfen ohne Zustimmung der Gläubiger übertragen und liquidiert werden. Den Ablauf der in Artikel 45 festgelegten Frist muss die Bank, die solche Vermögenswerte übertragen will, nachweisen. Der letzte Kontakt muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgt sein, die den Nachweis mittels Beleg ermöglicht (Bst. a).

Die übernehmende Bank übernimmt die nachrichtenlosen Vermögenswerte zu den Bedingungen, welche die übertragende Bank mit den berechtigten Personen vereinbart hatte. Aus diesem Grund müssen ihr bei der Übertragung sämtliche Unterlagen zu diesem Vertragsverhältnis übergeben werden (Bst. b). Unterlagen zum Bankkundenverhältnis sind z. B. Konto- und Depoteröffnungsformulare, Vollmachten, Kredit-, Darlehens-, Kontokorrentverträge, Mietverträge für Schrankfächer.

Absatz 3

Im Übrigen ist der Vertragsinhalt dem freien Willen der Parteien überlassen. Da allerdings die Übertragung nachrichtloser Vermögenswerte im Interesse der übertragenden Bank erfolgt, rechtfertigt es sich nicht, die bei dieser Übertragung anfallenden Kosten den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu belasten.

Artikel 47: Pflichten der übernehmenden Bank

Absatz 1

Gemäss Artikel 37/ Absatz 1 BankG kann eine Bank nachrichtenlose Vermögenswerte übertragen oder übernehmen. Als Gegenstück zur Pflicht der übertragenden Bank, die Nachrichtenlosigkeit nachzuweisen, obliegt es der übernehmenden Bank zu prüfen, ob es bei den übertragenen Vermögenswerten die Voraussetzungen für Nachrichtenlosigkeit nach Artikel 45 gegeben sind.

Absatz 2

Die übernehmende Bank muss mittels geeigneter Organisation gewährleisten, dass die Verwahrung und Verwaltung sowie die Liquidation – auch einer grösseren Anzahl – von nachrichtenlosen Vermögenswerten den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechend erfolgen kann. Insbesondere müssen die übernommenen Vermögenswerte jederzeit der übertragenden Bank und ihren ursprünglichen Anspruchsberechtigten zugeordnet werden können.

Mit der Übernahme der nachrichtenlosen Vermögenswerte wird die übernehmende Bank Vertragspartnerin und Schuldnerin der an diesen berechtigten Personen. Sie tritt somit in die vertraglichen Pflichten der übertragenden Bank ein, bis die Ansprüche an den Vermögenswerten mit deren Liquidation erlöschen⁵. Aus diesem Grunde hat nunmehr die übernehmende Bank die Vermögenswerte für die Berechtigten interessenwährend zu verwalten und aufzubewahren. Sie hat dabei die zwischen der übertragenden Bank und dem Bankkunden vereinbarten Bedingungen anzuwenden.

⁵ s. Artikel 37m Absatz 2 BankG

Absatz 3

Da sich die Nachrichtenlosigkeit auf den Bankkunden oder die Bankkundin bezieht, behandelt die übernehmende Bank alle ihr allenfalls von verschiedenen Banken übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte desselben Bankkunden gemeinsam und einheitlich. Dadurch wird die Suche berechtigter Personen nach ihren Vermögenswerten vereinfacht.

Absatz 4

Für eine gezielte Aufsicht bei der Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte, muss die FINMA wissen, welche Banken solche Werte von anderen übernehmen. Eine Bank hat die erstmalige Übernahme deshalb der FINMA mitzuteilen. Die FINMA kann auf diese Weise mit zunehmender Erfahrung der Banken im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten auch allenfalls notwendige Standards für die Übertragung, Publikation und Liquidation festlegen.

Absatz 5

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte müssen die Banken in der Schweiz die Daten nachrichtenloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als 100 Franken sowie für alle Schrankfächer der SEGA Aktienregister AG (SAG)⁶ melden. Artikel 45 Absatz 4 überlässt es weiterhin den Banken, die Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte im Rahmen der Selbstregulierung zu konkretisieren. Auf die Datenbank der SAG (Datenbank) hat nur die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman⁷ Zugriff. Die von den Banken in diese Datenbank gespeicherten Informationen über nachrichtlose Kundenbeziehungen ermöglichen der Anlaufstelle eine Koordination zwischen Personen, die Vermögenswerte bei ihnen unbekanntenen Banken beanspruchen, und den Banken, die nachrichtlose Vermögenswerte zur Liquidation übernehmen.

Im Rahmen der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte ist wesentlich, die Spur (*paper trail*) der Vermögenswerte für Bankkunden, die allenfalls danach suchen, nicht zu verlieren. Da die Datenbank im Rahmen der Selbstregulierung auf freiwilliger Basis geführt wird, muss gemäss Absatz 5 die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte nur dann in dieser Datenbank vermerkt werden, wenn die Vermögenswerte bereits darin eingetragen sind.

Artikel 48: Pflicht der übertragenden Bank

Im Sinne einer nachwirkenden Treuepflicht als Vertragspartnerin eines Bankkunden hat die übertragende Bank Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben jeweils an die übernehmende Bank oder an die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman zu verweisen, die auf die Datenbank Zugriff hat (Abs. 1). Handelt es sich bei der übertragenden Bank um eine Bank in Konkursliquidation, nehmen die Konkursliquidatoren die Interessen der mutmasslichen Bankkunden wahr (Artikel 37/ Absatz 3 Bankengesetz).

Den Banken wird es wiederum überlassen, ihre Pflichten wie bisher in Selbstregulierung zu konkretisieren (Abs. 2), die der FINMA zur Anerkennung als Mindeststandard zu unterbreiten ist.

Artikel 49: Publikationsinhalt

Berechtigte Personen im Sinne von Artikel 45 Abs. 1 dürfen – entsprechend Artikel 37m Absatz 1 BankG – frühestens nach einer Frist von 50 Jahren öffentlich aufgerufen werden, ihre Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten geltend zu machen. Entsprechend dieser Bestimmung und der Definition nachrichtenloser Vermögenswerte in Artikel 45 Absatz 1 kann der öffentliche Aufruf an berechtigte Personen damit im Ergebnis frühestens nach Ablauf einer Frist von insgesamt 60 Jahren ab dem letzten nachgewiesenen Kontakt mit dem

⁶ heute: SIX SAG AG

⁷ s. unter <http://www.bankingombudsman.ch/nachrichtenlose-vermogen/>

Bankkunden erfolgen. Die Festlegung der Frist als Mindestfrist belässt den Banken eine gewisse Flexibilität über den Zeitpunkt der Publikation. Die Ausnahme von der Publikationspflicht für geringe Vermögenswerte gemäss Artikel 37 m Absatz 1, 2. Satz BankG bleibt vorbehalten.

Gleichwohl besteht – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 37 m Absatz 1 des Gesetzes – eine Pflicht, nachrichtenlose Vermögenswerte nach mindestens 50 Jahren zu liquidieren, sofern sich auf vorgängige Publikation hin keine berechnigte Person meldet.

Die Publikation soll es allen berechtigten Personen, mithin auch den Rechtsnachfolgern der Bankkunden, ermöglichen, mit der publizierenden Bank Kontakt aufzunehmen. Die Publikation darf deshalb nicht nur als „formeller“ Akt gestaltet sein, sondern ist so zu gestalten, dass eine höchstmögliche Anzahl von Rückmeldungen gewährleistet ist.

Absatz 1

In einem öffentlichen Aufruf bemüht sich die übernehmende Bank ein letztes Mal, den Kontakt zum Bankkunden oder zu berechtigten Personen wieder herzustellen. Sie setzt diesen eine Frist von einem Jahr, um sich bei der in der Publikation angegebenen Stelle zu melden. Der Fristenlauf und das Ende der Frist müssen im Aufruf klar angegeben werden.

Absatz 2

Artikel 37/ BankG bildet die gesetzliche Rechtfertigung für die Verletzung des Bankkundenheimnisses, welche die Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte darstellt. Der Aufruf soll deshalb so gestaltet werden, dass die Interessen und Rechte, insbesondere der Persönlichkeitsschutz berechtigter Personen so weit als möglich gewahrt bleiben. Die Bank hat die Informationen in der Publikation den Umständen des Einzelfalls anzupassen. So sollten die veröffentlichten Angaben eine Identifizierung berechtigter Personen ermöglichen. Ebenso müssen Leser des öffentlichen Aufrufs verstehen, wo sie sich innerhalb der angegebenen Frist zu melden haben, wollen sie mutmasslicher Ansprüche (mit der Liquidation) nicht verlustig gehen.

In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden in den Buchstaben a bis c die Mindestangaben der Publikation angegeben. Der Wortlaut berücksichtigt auch sehr alte Kundenverhältnisse, z.B. Inhabersparhefte, bei denen die Bank nur beschränkt über Angaben zur berechtigten Person verfügt. Dem Leser des öffentlichen Aufrufs muss klar sein, dass die Bank berechnigt ist, die Vermögenswerte zu liquidieren, wenn keine (berechtigten) Ansprüche erhoben werden (Bst. c). Ebenso muss aus dem Aufruf hervorgehen, dass – auch berechnigte – Ansprüche „mit der Liquidation“ der Vermögenswerte endgültig erlöschen und danach nicht mehr eingeklagt werden können.

Absatz 3

Den Banken wird es überlassen, den Inhalt der Publikation wiederum im Rahmen einer von der FINMA als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung zu konkretisieren.

Artikel 50: Publikationsmedium

Absatz 1

Der öffentliche Aufruf an die berechtigten Personen erfolgt jeweils im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Absatz 2

Es wird den Banken überlassen, eine zentrale elektronische Plattform für nachrichtenlose Vermögenswerte im Rahmen der Selbstregulierung zu organisieren und zu verwalten oder bestehende geeignete elektronische Datenbanken für den öffentlichen Aufruf zu verwenden.

Solange die Publikation nicht auf einer solchen Plattform erfolgen kann, ist der Aufruf an die berechtigten Personen in jedem Fall im SHAB zu publizieren (Abs. 1).

Absatz 3

Nebst der Publikation im SHAB oder auf der elektronischen Plattform hat die Bank den Aufruf zudem in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel zu veröffentlichen, wenn sich dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktnahme zur berechtigten Person erhöht.

Absatz 4

Erscheint eine weitere Publikation nach Abs. 3 angezeigt, wählt die Bank die Art des Publikationsmediums gestützt auf die Gesamtumstände des Einzelfalls. Sie geht dabei von den ihr bekannten Angaben über Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person aus. Wesentlich ist, dass die Bemühungen um eine Wiederherstellung des Kontakts vor der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht als blosse Formalität verstanden werden.

Absatz 5

Nicht zuletzt auch aus Kostengründen (vgl. Art. 52) kann es sich rechtfertigen, den Aufruf für mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte in einer Publikation zusammenzufassen.

Artikel 51: Wiederholung der Publikation

Gehen aufgrund der Publikation Informationen von Drittpersonen über den Verbleib des Bankkunden oder dessen Nachkommen bei der Bank ein oder ergeben sich auf andere Weise neue Erkenntnisse über Anspruchsberechtigungen, welche eine gezieltere Suche nach Berechtigten ermöglichen, hat die Bank die Publikation zu wiederholen. Dabei berücksichtigt sie die neuen Erkenntnisse angemessen. Auch bei der Wiederholung der Publikation beträgt die Meldefrist ein Jahr.

Artikel 52: Publikationskosten

Die Bank ist berechtigt, die Kosten der Publikation mit den Mitteln der betreffenden nachrichtenlosen Vermögenswerte zu decken (Abs. 1). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Kosten der Publikation in einem angemessenen Verhältnis zu den publizierten Vermögenswerten zu halten (Abs. 2).

Artikel 53: Prüfung der Meldungen

Absatz 1

Die Bank hat die eingehenden Meldungen hinsichtlich der Identität und der Berechtigung der Ansprecher an den einzelnen beanspruchten Werten zu prüfen. Den Banken wird dabei innerhalb des gesetzlichen und vertraglichen Rahmens ein relatives Ermessen belassen, damit den besonderen Umständen eines Einzelfalls gebührend Rechnung getragen werden kann.

Absatz 2

Kann die Bank aufgrund ihrer Prüfung die Anspruchsberechtigung einer Person eindeutig feststellen, so ist der Kontakt zur berechtigten Person wieder hergestellt und sind die beanspruchten Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos. Diese dürfen somit nicht mehr liquidiert werden.

Absatz 3

Die Bank hat – in ihrem Interesse – die Ergebnisse der Prüfungen über die Anspruchsberechtigungen zu dokumentieren. Sie soll jederzeit nachweisen können, dass die Prüfung von Anspruchsberechtigungen in Anwendung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erfolgte und ein darauf gestützter Liquidationsbeschluss damit begründet ist.

Artikel 54: Liquidation

Absatz 1

Die Bestimmung zählt abschliessend die Voraussetzungen auf, unter denen die Bank die

Vermögenswerte zu liquidieren hat. Gehen nach der Publikation keine Meldungen ein, muss die Liquidation spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist erfolgen (Bst. a). Gehen Meldungen ein und ergibt deren Prüfung durch die Bank oder durch das zuständige angerufene Gericht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind, hat die Bank die nachrichtenlosen Vermögenswerte spätestens zwei Jahre nach ihrer Feststellung oder nach Rechtskraft des Gerichtsurteils zu liquidieren (Bst. b). Die Frist schafft Rechtssicherheit sowohl für die Banken als auch für berechnigte Personen.

Absatz 2

Insbesondere im Hinblick auf die Leerung von Schrankfächern wird für Vermögenswerte, die keinen Marktwert aufweisen (z.B. private Korrespondenz ohne kulturellen Wert), eine effiziente und kostensparende Liquidationsweise vorgesehen. In diesen Fällen hat der Bund zu entscheiden, ob er solche Vermögenswerte beispielsweise archivieren will oder nicht. Lehnt der Bund die ihm angebotenen Vermögenswerte ab, ist die Bank berechnigt, sie zu vernichten.

Absatz 3

Auch das Liquidationsverfahren soll durch eine von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung der Banken konkretisiert werden können. Insbesondere wird es den Banken überlassen, die Einzelheiten im Umgang mit schwer bewertbaren Vermögenswerten zu regeln.

Artikel 55: Protokoll über den Liquidationsbeschluss

Absatz 1

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 erfüllt, kann die Bank zur Liquidation der nachrichtenlos gebliebenen Vermögenswerte schreiten. Sie protokolliert den Entscheid und dessen Begründung.

Absatz 2

Das Protokoll beinhaltet einerseits die Ergebnisse der Prüfungen nach Artikel 53, welche zur Liquidation der Vermögenswerte führen (Bst. a). Andererseits hat die Bank die zu liquidierenden Vermögenswerte im Einzelnen aufzuführen (Bst. b) sowie die Art und Weise der für die einzelnen Werte vorgesehenen Liquidationsverfahren (Bst. c). So sind z. B. in Schrankfächern aufbewahrte Familienschmuckstücke möglicherweise noch verwertbar und Wertschriften an der Börse verkäuflich. Die Bank begründet die gewählte Liquidationsweise oder begründet, weshalb sie einen Vermögenswert vernichtet.

Artikel 56: Protokoll über die Liquidation

Absatz 1

Die Bank hat jede liquidationsweise Verwertung eines nachrichtenlosen Vermögenswerts schriftlich festzuhalten.

Absatz 2

In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird der massgebliche Inhalt des Liquidationsprotokolls angegeben.

Für jeden Wert werden die Art und Weise der Liquidation und der Liquidationserlös angegeben. Muss ein Vermögenswert in einem anderen Verfahren liquidiert werden, als im Protokoll über den Liquidationsbeschluss vorgesehen (z.B. vernichtet anstatt wie vorgesehen verkauft werden), ist dies zu begründen. Da die Liquidationskosten mit dem Erlös verrechnet werden können, sind sie genau anzugeben.

Artikel 57: Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

Absätze 1 und 2

Die Bank ist berechtigt, die Liquidationskosten aus dem Erlös der Liquidation zu decken (Abs. 1), den sie mindestens einmal im Jahr an die Eidgenössische Finanzverwaltung zu überweisen hat (Abs. 2).

Absätze 3 und 4

Mit der Überweisung des Liquidationserlöses gilt das Liquidationsverfahren als abgeschlossen (Abs. 3). Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Ansprüche berechtigter Personen definitiv unter (Abs. 4, 1. Satz). Solange die Bank somit noch über den Liquidationserlös verfügt, hat sie allenfalls – auch verspätet – geltend gemachte Ansprüche zu prüfen und – bei positivem Prüfungsergebnis – zu befriedigen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass berechtigte Personen Ansprüche noch gegen den Bund geltend machen können. Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten ohne offensichtlichen Liquidationswert erlöschen die Ansprüche mit deren Übergabe an den Bund, wenn dieser solche Vermögenswerte übernimmt, oder mit deren Vernichtung, wenn der Bund sie ablehnt (Abs. 4, 2. Satz).

Absatz 5

Nachrichtenlose Vermögenswerte, die in einer zentralen Datenbank eingetragen sind, müssen in dieser Datenbank als liquidiert vermerkt werden. Dabei ist auch anzugeben, welche Bank die Liquidation vorgenommen hat.

Artikel 58: Aktenaufbewahrung

Die übernehmende Bank ist verpflichtet, nach Abschluss der Liquidation die Dokumentation zur Übertragung, Liquidation und Überweisung an den Bund nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die üblichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben sowohl nach der Übertragung als auch nach der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte bestehen. Damit ist die übernehmende Bank aber auch berechtigt, diese Akten nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Artikel 59: Liquidation ohne vorgängige Publikation

Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die den Schwellenwert von 500 Franken nicht übersteigen und deshalb gemäss Artikel 37*m* Abs. 1 des Gesetzes ohne vorgängige Publikation liquidiert werden können, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Liquidation von Artikel 54–57.

Der Schwellenwert versteht sich dabei als Gesamtwert der einer berechtigten Person zustehenden nachrichtenlosen Vermögenswerte.

2.7. 7. Kapitel: Bestimmungen für systemrelevante Banken

Artikel 60–66: Notfallplanung und Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Die Vorschriften über die Notfallplanung für systemrelevante Banken werden materiell unverändert von den bisherigen Artikeln 21–22*b* ins 7. Kapitel übergeführt.

2.8. 8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom

Artikel 67: Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse erfolgt im Anhang.

In der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)⁸, der Verordnung über die Stempelabgaben (StV)⁹, der Eigenmittelverordnung (ERV)¹⁰, in der Liquidi-

⁸ SR 221.432

⁹ SR 641.101

¹⁰ SR 952.03; vgl. auch Ziff. 1.4

tätsverordnung (LiqV)¹¹ sowie in der Börsenverordnung (BEHV)¹² sind die Querverweise auf die Bankenverordnung entsprechend der neuen Strukturierung und Artikelnummerierung zu korrigieren. Zudem sind die LiqV und ERV auch an die Revision der Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Gleichzeitig soll sodann auch eine umfassendere Anpassung der ERV erfolgen, die unter nachfolgender Ziffer 2.9. ausführlich erläutert wird.

Artikel 68: Übergangsbestimmung

Im neuen Artikel 68 wird die einzig noch geltende Übergangsbestimmung der Änderung der BankV vom 1. Juni 2012 im bisherigen Artikel 62c unverändert übernommen.

2.9. Änderungen der ERV

Die nachfolgend erläuterten Anpassungen der ERV hatte die FINMA im Mai 2013 den Beaufsichtigten mit einer „FAQ zu Basel III“ bereits angekündigt. Es handelt sich um die Klärstellung einiger Punkte, die im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses (Selbstbeurteilung der Schweizer Umsetzung von Basel III entlang dem Umsetzungsprinzip „Basel pur“) identifiziert wurden. Die Selbstbeurteilung fand im Zusammenhang mit dem sogenannten „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht statt. Ferner werden einige wenige regulatorische Bereinigungen vorgenommen, worunter namentlich die seit 1. Januar 2013 uneinheitliche Eigenmittelunterlegung von Wohnliegenschaftsfinanzierungen unter dem Schweizer und dem internationalen Standardansatz fällt.

In einem RCAP wird die nationale Umsetzung von Basel III auf Konsistenz mit dem internationalen Standard geprüft. Das Prüfergebnis wird veröffentlicht und ist ein Gütesiegel für die Bankenregulierung und damit auch den Finanzplatz Schweiz. Für den sehr wichtigen Bereich der anrechenbaren Eigenmittel vergab der Basler Ausschuss die grundsätzlich positive Beurteilung „largely compliant“. Diese Beurteilung wurde jedoch unter dem Vorbehalt vergeben, dass eine baldmöglichste Präzisierung der Regulierung stattfinde, um nach Massgabe des Basler Ausschusses relevante Inkonsistenzen in der Schweizer Basel III Umsetzung zu bereinigen. Ohne eine solche Zusicherung wäre die Beurteilung „materially non-compliant“ erteilt worden (vgl. S. 11 des RCAP-Berichts¹³). Diese negative Beurteilung ist für den Finanzplatz nicht erstrebenswert. Die festgestellten Inkonsistenzen werden durch die nachfolgend beschriebenen und grundsätzlich unstrittigen Präzisierungen in der Eigenmittelverordnung bereinigt. Aus RCAP-Sicht besonders relevant ist hierbei die nachfolgend beschriebene Konkretisierung des mit Basel III in den Vordergrund gerückten harten Kernkapitals (CET1).

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a–c

Die Anpassungen in den Buchstaben a und b sind sprachlich bedingt. Nach Buchstabe c soll bei Aktiengesellschaften, deren Stammaktien an einer Börse kotiert sind, ein allfälliges weiteres Instrument des Gesellschaftskapitals nicht als hartes Kernkapital gelten. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die ursprüngliche Fassung der ERV als nicht konform mit der Vereinbarung seiner Mitglieder beurteilt und insbesondere moniert, dass Paragraph 53 der Empfehlungen von *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme vom Dezember 2010* (nachfolgend „Basel III“) verletzt sei. Nach dem Wortlaut von Paragraph 53 dürfen „*bei diesen Banken [...] die Kriterien ausschliesslich mit Stammaktien erfüllt werden*“. Weil der Fokus des Basler Ausschusses auf gleichwertiger Regulierung und Aufsicht über international tätigen Banken liegt, welche untereinander im Wettbewerb stehen, müssen die vorgeschlagene Änderungen der ERV nicht pauschal auf alle Aktiengesellschaften Anwendung finden.

¹¹ SR 952.06

¹² SR 954.11

¹³ RCAP-Bericht für die Schweiz: http://www.bis.org/bcbcs/implementation/l2_ch.pdf [Stand 13.09.2013]

Die Neuregelung erscheint umso mehr gerechtfertigt, als Aktiengesellschaften mit börsenkotierten Stammaktien, ihr hartes Kernkapital erfahrungsgemäss einem Investorenkreis ohne Weiteres erfolgreich anbieten können. Ein zusätzliches Instrument des Gesellschaftskapitals im harten Kernkapital (im Vordergrund steht in der Praxis der Partizipationsschein) soll bei Erfüllung sämtlicher Kriterien weiterhin, insbesondere Nicht-Aktiengesellschaften, beispielsweise einer öffentlich-rechtlichen Bank mit Dotationskapital, grundsätzlich offen stehen.

Artikel 31a

Ein neuer Artikel muss eingefügt werden, um Änderungen in Basel III nachzuvollziehen, welche der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nach der Beschlussfassung des Bundesrates zur ERV vom 1. Juni 2012 festgelegt hat. Am 25. Juli 2012 erliess der Basler Ausschuss in Bezug auf Paragraph 75 von Basel III eine sogenannte endgültige Regelung zur „Aufsichtsrechtliche (n) Behandlung von Bewertungsanpassungen für Derivatverbindlichkeiten“. Diese soll sicherstellen, dass eine Zunahme des Kreditrisikos einer Bank über eine Verminderung des Wertes ihrer Verbindlichkeiten nicht dazu führt, dass ihr hartes Kernkapital zunimmt.

Weil gemäss der neuen Vorschrift Gewinne und Verluste auszuklammern sind (Formulierung des Ausschusses), kann die neue Regelung nicht in Artikel 32 integriert werden, welcher nur von Abzügen handelt.

Die neue Regelung der ERV legt fest, dass bei derivativen Verbindlichkeiten gemäss Absatz 2 sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren sind, welche sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Zusätzlich sind für sonstige Verbindlichkeiten gemäss Absatz 1 nur Veränderungen des Zeitwertes zu neutralisieren, welche sich auf eine Veränderung des Kreditrisikos der Bank beziehen.

Die neu notwendig gewordenen Korrekturen für Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften werden nach den allgemeinen Vorschriften für Korrekturen in den Übergangsbestimmungen des Artikels 142 behandelt.

Sollte die Umsetzung dieser Vorschriften für gewisse Banken einen unverhältnismässigen Aufwand bewirken, wird die FINMA gestützt auf Artikel 17 eine vereinfachte Anwendung prüfen und unter den dort festgehaltenen Voraussetzungen gestatten.

Artikel 35 Absatz 4

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des Absatzes 4 wird eine Präzisierung der Berechnung bei den Abzügen am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 umgesetzt, weil die ursprüngliche Formulierung ungenau war. Absatz 4 regelt die endgültige Behandlung, welche nach Ablauf der Übergangsvorschriften gemäss einer vereinfachten Formel nach Artikel 142 Absatz 6 erfolgen kann. Der Unterschied in der Behandlung besteht darin, dass gemäss Paragraph 88 von Basel III eine Bank:

- während der gesetzlichen Übergangsfrist am Schwellenwert 3 (in gleicher Weise wie am Schwellenwert 1 und 2) den Anteil abziehen muss, der 15 Prozent der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente (berechnet vor Abzug dieser Positionen, aber nach Anwendung aller sonstigen regulatorischen Anpassungen bei der Ermittlung des harten Kernkapitals) überschreitet, wogegen
- mit Eintritt der finalen Regelung, der Betrag der drei Positionen, der nach Anwendung sämtlicher regulatorischer Anpassungen anrechenbar bleibt, 15 Prozent des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen nicht überschreiten darf.

Ein Unterschied entsteht nur dann, wenn eine Bank am Schwellenwert 3 noch Abzüge tätigen muss. Der effektive Abzugsbetrag am Schwellenwert 3 ist daher spätestens ab 1. Januar 2018 einzubeziehen. Die notwendige Vorgehensweise hat Basel III in Anhang 2 erläutert.

Artikel 36 Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Abzüge der Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen des Finanzbereichs gemäss den Artikeln 37 und 38. Das Abzugsverfahren richtet sich gemäss Artikel 52 nach der Höhe der Nettoposition an Beteiligungstiteln der Bank bei diesen Unternehmen. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll präzisieren, dass es sich bei den Abzügen an den Schwellenwerten immer um Beteiligungstitel oder Eigenkapitalinstrumente handelt, welche die Bank direkt oder indirekt hält, sowie um weiteres Investitionsverhalten, welches das gleiche Risiko darstellt (synthetisches Halten).

Trotz einer Wiederholung des in Artikel 52 bereits für die Nettoposition festgehaltenen Grundsatzes, welcher nachstehend durch einen Einschub in Artikel 52 Absatz 2 noch verstärkt wird, soll die Neuformulierung jegliche Missverständnisse der Regeln bei den Schwellenwertabzügen von Eigenkapitalinstrumenten vermeiden.

Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1

Die redaktionellen Änderungen bezwecken teils eine sprachliche Harmonisierung zwischen den beiden Artikeln, teils eine Anpassung an die in Artikel 36 Absatz 1 vorgenommene Klärung zu gehaltenen Titeln (Beteiligungstitel und Eigenkapitalinstrumente), welche das direkte und indirekte Halten sowie zusätzlich synthetische Formen der Investition mit gleichem Risiko betreffen.

Artikel 52 Absatz 2

Wie vorstehend zu Artikel 36 Absatz 1 bereits erwähnt, soll in Reaktion auf internationale Kritik, wonach die drei möglichen Formen des Risikos in Eigenkapitalinstrumenten (direkt, indirekt und synthetisch) nicht explizit in diesem Artikel wiedergegeben seien, das bisher implizit bereits verstandene „direkte Halten“ durch einen redaktionellen Zusatz noch verdeutlicht werden.

Artikel 68 Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird die bislang in der Schweizer Umsetzung der Basler Mindeststandards fehlende Bedingung aufgenommen, dass nicht extern *geratete* Positionen gegenüber Banken kein tieferes Risikogewicht erhalten dürfen, als Positionen gegenüber ihrem Sitzstaat (sogenannter „Sovereign Floor“). Von dieser Einschränkung ausgenommen sind nur bestimmte kurzfristige Handelsfinanzierungen.¹⁴

Der Sovereign Floor wurde 2006 im internationalen Basel II Regelwerk eingeführt (vgl. Paragraph 60¹⁵). Im Oktober 2011 hatte der Basler Ausschuss kurzfristige Handelsfinanzierungen von dieser Einschränkung wieder befreit.

Artikel 91 Abs. 1 Bst. a und c

Nach den in der BankV geänderten neuen Rechnungslegungsvorschriften müssen Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, einen Ertragsindikator berechnen, welcher auf den Positionen der Erfolgsrechnung beruht. Der Wortlaut der Positionen in Artikel 91 ERV ist entsprechend anzupassen.

Artikel 123

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens, wurde die im 3. Titel zu den erforderlichen Eigenmitteln neu eingeführte Nettoposition von Artikel 52 nicht in Artikel 123 in Analogie nachgeführt. Dies wird korrigiert.

¹⁴ Short term self-liquidating letters of credit in trade finance“, siehe bcbs205, Seite 4 (www.bis.org/publ/bcbs205.pdf). Nähere Ausführungen dazu unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013] und <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013]

¹⁵ Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013]

Artikel 131 Abs. 3 Bst. c

Diese Bestimmung wurde der Klarheit wegen umformuliert. Ausser dem Verweis auf die BankV bleibt sie materiell indes unverändert.

Artikel 137 Absatz 1

Ebenfalls aufgrund eines regulatorischen Versehens, besteht eine Ungleichbehandlung bezüglich der Risikogewichtung von mittels Wohnliegenschaften grundpfandgesicherten Positionen. Während unter dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ) seit 1. Januar 2013 die Belehnungstranche von über 80 Prozent mit 100 Prozent risikogewichtet wird, ist dies unter dem Schweizer Standardansatz (SA-CH) nicht der Fall. Dies entsprach nicht der Intention der im Jahr 2012 getroffenen regulatorischen Massnahmen im Hypothekarbereich und wird daher angepasst, um eine konsistente Eigenmittelunterlegung in diesem Bereich zu erreichen. Selbstverständlich und ebenfalls klarzustellen ist, dass der Abzug von 75% von den gewichteten Positionen nur vorgenommen werden kann, soweit diese nicht verrechnet werden. Ansonsten käme es zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Reduktion der risikogewichteten Positionen.

Artikel 142 Absatz 6

Die sprachlich präzisere Darstellung des Unterschiedes der Behandlung am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 zwischen der finalen und der vereinfachten Behandlung während der Übergangsbestimmungen, steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung gemäss Artikel 35 Absatz 4 und ist dort bereits erläutert.

Anhang 1 Ziffern 3.1, 5.1, 5.2., 6.1 und 6.2 sowie Bemerkungen

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraphen 82–85 des Basel II-Regelwerks¹⁶) werden mehrere Ziffern präzisiert oder ergänzt. Dies ist insbesondere notwendig, um den fehlenden 100 Prozent Kreditumrechnungsfaktor für bestimmte Eventualverpflichtungen (vgl. Ziffer 6.1 bzw. Paragraph 83(i)-(ii) des Basel II-Regelwerks) explizit aufzunehmen.

Anhang 2 Ziffer 1.2

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraph 54 des Basel II-Regelwerks) wird die Bedingung „sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist“ eingefügt.

3. Auswirkungen

Der formelle Teil der Totalrevision der BankV wird keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zeitigen.

Die materiellen Änderungen der BankV vollziehen die kürzlich in Kraft getretenen oder noch in Kraft zu setzenden Gesetzesbestimmungen. So folgt die Revision der Rechnungslegungsvorschriften der obligationenrechtlichen Revision der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Das neue 6. Kapitel über die nachrichtenlosen Vermögenswerte setzt sowohl den Auftrag an den Bundesrat von Art. 37 I Abs. 4 BankG als auch von Artikel 37 m Abs. 4 BankG um. Die neue Regelung löst ein "Altlastenproblem" der Banken und vereinfacht die bisherigen Verfahrensabläufe mit nachrichtenlosen Vermögenswerten.

Dem Bund wird der Erlös der liquidierten nachrichtenlosen Vermögenswerte zufallen. Deren Umfang lässt sich nicht abschätzen.

¹⁶ Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013].

4. Rechtliche Aspekte

4.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die neuen Bestimmungen stützen sich auf die unter der Sachüberschrift genannten Bestimmungen im Bankengesetz.

4.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

4.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Konkretisierungen im Vollzug der Regeln über die nachrichtenlosen Vermögenswerte auf dem Weg der Selbstregulierung stützen sich auf Artikel 7 Absatz 3 FINMAG¹⁷ ab.

5. Inkrafttreten

Die totalrevidierte Bankenverordnung soll mit Artikel 37*m* BankG am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

¹⁷ SR 956.1

Konkordanztabelle

E-BankV	a-BankV
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Geltungsbereich der Verordnung
Art. 1 Gegenstand	
Art. 2 Banken	Art. 2a
Art. 3 Nichtbanken	Art. 3a Abs. 1
Art. 4 Abs. 1 (neu) Publikumseinlagen: Definition	
Art. 4 Abs. 2 keine Einlagen	Art. 3a Abs. 3
Art. 4 Abs. 2 Bst. e (neu) Zahlungsmittel/Zahlungssysteme	
Art. 4 Abs. 3 keine Publikumseinlagen	Art. 3a Abs. 4
Art. 5 Gewerbsmässigkeit	Art. 3a Abs. 2
Art. 6 Werbung	Art. 3 Abs. 1
2. Kapitel: Bewilligungen	2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb
1. Abschnitt: Bewilligungsgesuch	
Art. 7 Angaben zu Personen und Beteiligten	Art. 6
2. Abschnitt: Organisation	3. Innere Organisation
Art. 8 Geschäftsbereich	Art. 7 Abs. 1 und 3
Art. 9 Führung des Geschäfts	Art. 7 Abs. 4
Art. 10 Organe	Art. 8
Art. 11 Funktionentrennung und Risikomanagement	Art. 9
Art. 12 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter	Art. 6a
Art. 13 Privatbankiers	Art. 10
3. Abschnitt: Kapitalanforderungen	
Art. 14 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank	Art. 4 Abs. 1
Art. 15 Mindestkapital bei Umwandlung	Art. 4 Abs. 2
Art. 16 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften	Art. 4 Abs. 3
4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte	
Art. 17 Zusatzbewilligung	Art. 6 Abs. 2
Art. 18 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute	Art. 5
Art. 19 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit	Art. 6b

im Ausland	
3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate	4. Gruppen- und Konglomerataufsicht
Art. 20 Finanzbereich	Art. 11 Finanzbereich
Art. 21 Finanzgruppe	Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang
Art. 22 Gruppengesellschaften	Art. 13 Gruppengesellschaften
Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomerataufsicht	Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht
Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht	Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht
4. Abschnitt: Rechnungslegung (Art. 25–41)	7. Jahresrechnungen (Art. 23–28)
1. Abschnitt: Einzelabschluss (Art. 25–32)	
2. Abschnitt: Konzernrechnung (Art. 33–41)	
3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung (Art. 42)	Art. 28 Richtlinien der FINMA
5. Kapitel: Einlagensicherung	15. Einlagensicherung
Art. 43 Auszahlungsplan	Art. 57 Auszahlungsplatz
Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen	Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen
6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte	
Art. 45 Begriff	
Art. 46 Übertragungsvertrag	
Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank	
Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank	
Art. 49 Publikationsinhalt	
Art. 50 Publikationsmedium	
Art. 51 Wiederholung der Publikation	
Art. 52 Publikationskosten	
Art. 53 Prüfung der Meldungen	
Art. 54 Liquidation	
Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss	
Art. 56 Protokoll über die Liquidation	
Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation	
Art. 58 Aktenaufbewahrung	
Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation	
7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken	6a. Notfallplanung für Systemrelevante Banken

1. Abschnitt: Notfallplanung	
Art. 60 Notfallplan	Art. 21 Notfallplan
Art. 61 Prüfung des Notfallplans	Art. 21a Prüfung des Notfallplans
Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen	Art. 21b Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen
Art. 63 Auslösung des Notfallplans	Art. 21c Auslösung des Notfallplans
2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	6b. Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit systemrelevanter Banken
Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan	Art. 22 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan
Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente	Art. 22a Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente
Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	Art. 22b Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom	16. Schlussbestimmungen
Art. 67 Änderung anderer Erlasse	
Art. 68 Übergangsbestimmung	Art. 62c Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. Juni 2012
Art. 69 Inkrafttreten	Art. 63 Inkrafttreten